

# RS OGH 1960/12/15 5Ob396/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1960

## Norm

EO §259

### Rechtssatz

Das Verwahrungsverhältnis nach § 259 EO endet mit der Einstellung der Exekution. Der Verwahrer ist daher ungeachtet der Weisung des Exekutionsgerichtes, die gepfändeten Sachen an den Verpflichteten herauszugeben, schuldig, sie dem Eigentümer auszuliefern, sofern dessen Eigentum erwiesen ist. Er kann diesem Begehren nur Einwendungen aus dem Rechte des Hinterlegers, hier des Verpflichteten, für den durch das Vollstreckungsorgan ein Verwahrungsvertrag geschlossen wird, entgegensetzen.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 396/60  
Entscheidungstext OGH 15.12.1960 5 Ob 396/60  
EvBl 1961/62 S 100

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0003674

### Dokumentnummer

JJR\_19601215\_OGH0002\_0050OB00396\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)